

# Gesetzesänderungen sollen Haushalte spürbar entlasten

**Geplant** Schwangere sollen künftig keine Arztkosten mehr bezahlen, die Prämienverbilligung soll neu direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden: Massnahmen, mit denen die Haushalte nach dem Willen der Regierung spürbar entlastet werden.

**G**rundlage für diese Massnahmen: Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. November den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVerG) verabschiedet. Wie das Ministerium für Gesellschaft am Freitag mitteilte, werden dabei die Themen Leistungen bei Mutterschaft und Befreiung von der Kostenbeteiligung, Versorgungsnetze, Krankengeld (versicherter Verdienst), Kontrolle der Versicherungspflicht für Krankengeld und Unfall, Entschädigung von Versicherungsvermittlern, gesetzliche Verankerung der Massnahmen bei Zahlungsverzug sowie die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Kassen behandelt.

## **Schwangere sollen generell von Kostenbeteiligung befreit werden**

Angelehnt an die Regelungen in der Schweiz sollen (werdende) Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zehn Wochen nach der Niederkunft generell von einer Kostenbeteiligung befreit werden. Von der allgemeinen Kostenbefreiung sollen den Angaben zufolge ausserdem Leistungen aufgrund von Fehlgeburten vor der 13. Schwangerschaftswoche umfasst sein.

Um die Umsetzung konkreter Ideen im Bereich von Versorgungsnetzen zu erleichtern, soll es künftig auch einer einzelnen Krankenkasse möglich sein, einen diesbezüglichen Versorgungsvertrag abzuschliessen. Bisher bestehe diese Möglichkeit nur für den Kassenverband als Ganzes. Wie es in der Mitteilung weiter



Eine der entlastenden Massnahmen: Wie in der Schweiz, sollen (werdende) Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zehn Wochen nach der Niederkunft generell von einer Kostenbeteiligung befreit werden. (Symbolfoto: SSI)

heisst, weiche die relevante Lohnsumme für die Berechnung des Krankengeldes heute von derjenigen für die Berechnung des Unfalltaggeldes ab. Mit der Vorlage solle im Krankenversicherungsgesetz der Begriff des «versicherten Verdienstes» nach dem Vorbild des Unfallversicherungsgesetzes verankert werden. Neu solle die **AHV** im Auftrag des Amtes für Gesundheit die Einhaltung der Versicherungspflicht für Krankengeld und im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung prüfen.

Weiters soll die Regierung ermächtigt werden, auf Verordnungsebene Regelungen betreffend die Entschädigung von Versicherungsvermittlern zu erlassen. Eine marktübliche Entschädigung der Vermittlertätigkeit solle erlaubt bleiben, wobei die

Transparenz über Art und Höhe der Vergütung sicherzustellen sei.

## **Leistungsaufschub ins Gesetz**

Aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs zu StGH 2018/133 (das «Volksblatt» berichtete) wird der bisher auf Verordnungsebene geregelte Leistungsaufschub der Krankenkassen bei Zahlungsverzug in das Gesetz übernommen. An der Möglichkeit zum Leistungsaufschub bei Zahlungsverzug soll sich nach dem Willen der Regierung nichts ändern.

Schliesslich schlägt die Regierung vor, mit der direkten Auszahlung der Prämienverbilligung an die Kassen sowohl die Wirksamkeit der Prämienverbilligung für die Anspruchsberechtigten besser spürbar werden zu lassen als auch eine zusätzliche und wirksame Massnahme gegen Zah-

lungsausfälle zu schaffen. An den Anspruchsvoraussetzungen solle mit dieser Vorlage nichts geändert werden. Wie das «Volksblatt» am Freitag berichtete, hat der Landtag jedoch diese Woche einer parlamentarischen Initiative zugestimmt, mit der die Anspruchsvoraussetzungen erweitert werden und künftig ein wesentlich grösserer Teil der einkommensschwachen Haushalte von der Subvention der Prämien und der Kostenbeteiligung profitieren kann. «Mit dieser Ausweitung der Prämienverbilligung und der direkten Auszahlung an die Krankenkassen werden viele Haushalte spürbar entlastet», teilte das Ministerium für Gesellschaft abschliessend mit. (red/ikr)

**Der Bericht und Antrag kann bei der Regierungskanzlei oder über [www.rk.llv.li](http://www.rk.llv.li) (Berichte und Anträge) bezogen werden.**